

185 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (84 der Beilagen): Beschluß der Vertragsparteien des GATT be- treffend die Beibehaltung des Artikels XX lit. (j)

Die Bestimmungen des Artikels XX lit. (j) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ermöglichen eine vorübergehende Lenkung des Außenhandels, um einem allgemeinen oder örtlichen Mangel an Waren entgegenzuwirken, der sich bei außergewöhnlichen Notlagen ergeben könnte.

Die Vertragsparteien faßten auf Grund einer Empfehlung des GATT-Rates am 20. Feber 1970 den Beschluß, die Bestimmungen der lit. (j) beizubehalten, ohne die Notwendigkeit ihrer weiteren Aufrechterhaltung künftig noch zu überprüfen.

Dieser Beschluß der Vertragsparteien hat gesetzändernden Charakter, weil durch ihn eine im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen festgesetzte Frist abgeändert wird; er bedarf daher nach Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des

Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 59/1964, der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Oktober 1970 in Verhandlung gezogen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Pfeifer hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Beschlusses zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Beschluß der Vertragsparteien des GATT betreffend die Beibehaltung des Artikels XX lit. (j) (84 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 30. Oktober 1970

Egg
Berichterstatter

Ing. Karl Hofstetter
Obmann